

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 28. Januar 2026 • 21. Jahrgang • Nummer 1/2026

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung	
Beschlüsse der Gemeindevertretung	
der Gemeinde Zeuthen vom 16.12.2025	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung und Ersatzbekanntmachung	
Haushaltssatzung 2026	Seite 2
Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen	
für das Haushalt Jahr 2026	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung	
Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2026	Seite 3
Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und	
Zweitwohnungssteuer im Jahr 2026	Seite 3
Jahreshauptveranlagung 2026	
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren	Seite 4
Neuwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle in Zeuthen	
Schiedsfrau/Schiedsmann gesucht	Seite 4
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau/Zeuthen“	
Termin der nächsten Vollversammlung	Seite 4

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse

##### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen Haushalt 2026 vom 16.12.2025

#### BESCHLÜSSE – ÖFFENTLICH

##### Betreff: Bürgerbefragung zum geplanten Edeka-Neubau in Miersdorf

Beschluss-Nr.: BV-062/2025  
Beschluss-Tag: 16.12.2025  
Einreicher: B90/Die Grünen, SPD

##### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, vor der Abstimmung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen hierzu eine schriftliche Bürgerbefragung gemäß § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen für alle Einwohner ab 16 Jahren durchzuführen und die Kosten für diese Befragung in den Haushalt 2026 einzustellen.
2. Die Befragung soll innerhalb des ersten Quartals 2026 durchgeführt werden.

##### Frage:

Ein Unternehmen plant im Ortszentrum von Miersdorf in der Dorfstraße 10–11 auf der Wiese neben dem Jugendclub gegenüber der Bibliothek ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude (Länge 77 m, Breite 40 m) mit Tiefgarage. Im Erdgeschoss ist ein Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.700 Quadratmetern vorgesehen. In den zwei darüber liegenden Geschossen sollen Ein- und Zweiraumwohnungen entstehen. Für den Supermarkt ist ein Parkplatz mit 130 Außenstellplätzen vorgesehen. Soll die Gemeindevertretung diesem Projekt zustimmen? (Ja/Nein).

##### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	8	15	0	0

##### Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren – Abwägungsbeschluss

Beschluss-Nr.: BV-049/2025  
Beschluss-Tag: 16.12.2025

##### Einreicher:

Bürgermeister,  
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf 06/2025 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren eingegangen sind, sowie über die in der Übersicht enthaltenen Abwägungsvorschläge.

##### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	15	8	0	0

##### Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren – Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: BV-050/2025  
Beschluss-Tag: 16.12.2025  
Einreicher: Bürgermeister,  
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“, Stand 11/2025, bestehend aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11/2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird beschlossen.

Die Begründungen werden gebilligt.

##### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	15	8	0	0

**Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2026**

Beschluss-Nr.: BV-047/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften*

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	22	1	0	0

**Betreff: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 115-3 Zeuthener Winkel Mitte**

Beschluss-Nr.: BV-052/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung*

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB, befristet für 3 Jahre, für die oben genannte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“. „Der Bürgermeister wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, eine negative Auswirkung des gesamten Geländes auf das Grundwasser zu verhindern.“

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	22	1	0	0

**Betreff: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 140 Dahmeweg**

Beschluss-Nr.: BV-053/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung*

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen erteilt die Zustimmung gemäß § 36a BauGB für die oben genannten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“ gemäß Karte der Anlage 3 und 4.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	17	4	2	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**BESCHLÜSSE – NICHT ÖFFENTLICH****Betreff: Durchführungsvertrag B-Plan Dorfstraße 8–11**

Beschluss-Nr.: BV-043/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Betreff: Beschluss zur Teilumsetzung Immobilienstrategie**

Beschluss-Nr.: BV-055/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften*

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Betreff: Erbbaupachtvertrag Schulzendorfer Straße 5-6**

Beschluss-Nr.: BV-060/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften*

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Betreff: Grundschatzbestellung Schulzendorfer Straße 5-6**

Beschluss-Nr.: BV-061/2025  
 Beschluss-Tag: 16.12.2025  
 Einreicher: Bürgermeister,  
*Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften*

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**BEKANNTMACHUNGSAORNDUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 an.

Zeuthen, den 16.12.2025

gez. Martens  
 Bürgermeister

– gesiegelt –

**ERSATZBEKANNTMACHUNG**

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen (Haushaltssatzung) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 16.12.2025

gez. Martens  
 Bürgermeister

– gesiegelt –

**Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

**Festsetzung EUR**

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	34.416.100
Aufwendungen	34.116.600
davon:	
ordentliche Erträge	30.779.600
ordentliche Aufwendungen	33.809.000
außerordentlichen Erträge auf	3.636.500
außerordentlichen Aufwendungen auf	307.600
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>299.500</b>
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	34.927.800
Auszahlungen	33.511.200
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.566.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.151.000

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.361.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.251.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	109.000
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>1.416.600</b>

**§ 2**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

**§ 3**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt worden sind, betragen:

**Festsetzung v. H.**

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	217
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	350

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.550.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

**§ 6**

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 500.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevorstellung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Zeuthen, den 16.12.2025

gez. Martens  
Bürgermeister

Festgestellt:  
Zeuthen, den 16.02.2025

Aufgestellt:  
Zeuthen, den 15.12.2025

gez. Martens  
Bürgermeister

gez. König  
Kämmerer

– gesiegelt –

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER GEMEINDE ZEUTHEN  
Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2026**

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine neuen Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, sodass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

**Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 217 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben.

**Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und  
Zweitwohnungssteuer im Jahr 2026**

Für das Kalenderjahr 2026 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung, in Kraft getreten am 29.11.2023) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden (Meldefrist jeweils 2 Wochen).

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019) ändert.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern erteilt haben, entrichten die Steuern 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

**Als Information geben wir die Zahlungstermine  
für alle Steuerarten bekannt:**

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)  
01.07. eines jeden Jahres bzw.  
15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:

15.02. und  
15.08. eines jeden Jahres

**Quartalszahler:**

**15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres**

**Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,  
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17 | BIC: WELADED1PMB

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen. Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 12.12.2025

gez. Martens  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE ZEUTHEN**  
**Jahreshauptveranlagung 2026**  
**Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren**

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine Bescheide für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, da sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Diese Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023) ändert oder die Gebührensatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023).

Für die Ausstellung eines aktuellen Bescheides werden Verwaltungsgebühren erhoben.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Abgaben 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

**Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:**

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)  
 01.07. eines jeden Jahres bzw.  
 15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:  
 15.02. und  
 15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:  
**15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres**

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –****Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
 Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0,

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Werftstraße 2, 10557 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45

**Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,  
 IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17 | BIC: WELADED1PMB

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 10.12.2025

gez. Martens  
Bürgermeister

**Neuwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle in Zeuthen –  
 Schiedsfrau/Schiedsmann gesucht**

Die Gemeinde Zeuthen sucht für die Besetzung der

**Schiedsstelle in Zeuthen** eine/n Schiedsfrau/Schiedsmann

Die Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen ist gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle führt Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten durch. Diese Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen, die ehrenamtlich tätig sind und von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Bewerben können sich Bürgerinnen und Bürger, die nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sind. Die Bewerber müssen in Zeuthen wohnhaft sein, das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wenn Sie Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson haben, richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 28.02.2026 an die Gemeinde Zeuthen – Schillerstr. 1 – 15738 Zeuthen – [gemeinde@zeuthen.de](mailto:gemeinde@zeuthen.de)

gez. Martens  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau/Zeuthen“****Termin der nächsten Vollversammlung**

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen findet am 26.03.2026 um 17.30 Uhr im Vereinshaus der Angler in Wildau, Friedrich-Engels-Straße, mit folgender Tagesordnung statt:

- Geschäftsordnung
- Berichte zum vergangenen Jagdjahr 2025/26
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Beschluss nach Klärung einiger Flurstücke der Flur 19 zur Jg Wildau/Zeuthen,
- Ausschreibung für neuen Jagd-Pachtvertrag ab 01.04.2027 – ja oder nein
- Sonstiges

Wildau, 12.01.2026

Der Jagdvorstand

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6.500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.